

Beschlussempfehlungen und Berichte

des Petitionsausschusses

zu verschiedenen Eingaben

Inhaltsverzeichnis

| | | | | | | | |
|----|---------|------------------------------|-----|----|---------|-----------------------------|-----|
| 1. | 15/2384 | Straßenwesen | MVI | 5. | 15/2423 | Straßenwesen | MVI |
| 2. | 14/5225 | Straßenwesen | MVI | 6. | 15/3290 | Gnadensachen | JM |
| 3. | 15/2855 | Kommunale Angelegenheiten | IM | 7. | 15/2987 | Ausländer- und Asylrecht | IM |
| 4. | 15/1439 | Straßenwesen | MVI | | | | |

1. Petition 15/2384 betr. Kunst im Kreisverkehr

I. Gegenstand der Petition

Der Petent begehrt die Wiederaufstellung des Kunstwerks „Würzbacher-Hirsch“, eine lebensgroße Hirschskulptur aus Metall, auf der Mittelinsel des Kreisverkehrsplatzes im Knotenpunkt der Landesstraße 346 mit der Kreisstraße 4325 bei Oberreichenbach-Würzbach.

II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

1. Sachverhalt

Im Jahr 2006 wurde die zuvor sehr unfallträchtige Kreuzung L 346/K 4325 zu einem Kreisverkehrsplatz mit vier Zufahrtsästen umgebaut. Der Kreisverkehr liegt außerhalb geschlossener Ortschaften auf der freien Strecke und wird durch Verkehrszeichen angekündigt. Eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 70 km/h ist aus bzw. in Richtung Calw-Altburg angeordnet. Die Mittelinsel ist relativ flach gestaltet. Während des Baus regte der Petent an, ein mit Sponsorengeldern finanziertes Kunstwerk auf die Mittelinsel aufzustellen. Der Landkreis plante zu diesem Zeitpunkt lediglich die Bepflanzung der Mittelinsel. Die Aufstellung des Kunstwerkes wurde zugelassen, da die von der Straßenbauabteilung des Landratsamtes Calw durchgeführte Prüfung, ob das Kunstwerk mit der Verkehrssicherheit vereinbar sei, positiv ausfiel. Die Gefahr des Auffahrens auf das relativ kleine Kunstwerk sei nicht groß, da wegen der Abweisung durch die Fahrbahnteiler die Mitte nicht getroffen werden könne. Die Genehmigung wurde nicht schriftlich erteilt. Eine schriftliche Vereinbarung bestand nicht.

Das Kunstwerk wurde in den Bepflanzungsplan aufgenommen und visualisiert. Im Rahmen der Bepflanzung wurde vom Petenten der Hirsch auf einem Sandsteinfindling montiert und aufgestellt.

Mit Erlass des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg (MVI) vom 15. November 2011 (Az.: 62-3911.8/48-51) wurden für bestehende Kreisverkehre außerorts mit einem hohen bzw. mittleren Risiko Sicherheitsaudits gefordert und die Regelung mitgeteilt, dass bei der Neuanlage von Kreisverkehrsplätzen auf der freien Strecke auf der Mittelinsel grundsätzlich keine starren Hindernisse eingebaut werden dürfen.

Das Landratsamt Calw wurde vom Regierungspräsidium Karlsruhe am 24. Januar 2012 aufgefordert, an bestehenden Kreisverkehrsplätzen an Landes- und Bundesstraßen mit hohem und mittlerem Risiko, Sicherheitsaudits nach den Empfehlungen für das Sicherheitsaudit an Straßen (ESAS 2002) durchzuführen. Das Sicherheitsaudit sollte durch Vertreter der unteren Straßenbaubehörden und des Regierungspräsidiums durchgeführt werden. Das Audit bzw. die Verkehrsschau vom 27. Juni 2012 hat bestätigt, dass die Mittelinsel des Kreisverkehrs nicht verkehrssicher ist.

Auf Anregung des Ministers für Verkehr und Infrastruktur, der bei einer Kreisbereisung im August 2012 auch den Kreisverkehrsplatz an der L 346/K 4325 be-

suchte, fand am 13. August 2012 durch den Leiter der Mobilen Verkehrssicherheitskommission Baden-Württemberg eine nochmalige Beurteilung des Objektes im Hinblick auf die Verkehrssicherheit statt. Im Ergebnis wurde der Hirsch weiterhin als gefährlich eingestuft und es wurde empfohlen, das Objekt an anderer, geeigneterer Stelle aufzustellen. Diese Einschätzung veranlasste das Landratsamt Calw zum umgehenden Handeln. Am 23. Oktober 2012 wurde der Hirsch samt Findling durch die Straßenmeisterei Calw abgebaut und in der Straßenmeisterei eingelagert. Als neuer Standort sollte der Hirsch beim nahegelegenen Würzbacher Bauerntheater aufgestellt werden.

Mit Erlass vom 5. Februar 2013 gab das MVI ergänzende Hinweise zur Gestaltung von Kreisverkehrsplätzen im Hinblick auf die Verkehrssicherheit. Klargestellt wurde, dass aus Sicht der Verkehrssicherheit eine hindernisfreie Kreismittelinsel grundsätzlich die beste Lösung ist. Allerdings gebe es keine festen Regelungen, wonach bestehende Hindernisse immer zu entfernen seien. Bei der Wahl des Mittels zur Verbesserung der Verkehrssicherheit müsse der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt werden. Vor der Entscheidung der unteren Verwaltungsbehörde sei eine Verkehrsschau durch die örtlich zuständige Verkehrsschaukommission durchzuführen.

Aufgrund des in einer Pressemitteilung öffentlich gemachten ergänzenden Erlasses des MVI reichte der Petent mit Schreiben vom 8. Februar 2013 eine Petition mit dem Ziel ein, den Würzbacher Hirsch wieder auf der Mittelinsel des Kreisverkehrsplatzes im Knotenpunkt der L 346 mit der K 4325 bei Oberreichenbach-Würzbach aufzustellen.

Daraufhin führte die Stadt Calw als zuständige untere Verkehrsbehörde am 23. April 2013 eine erneute Verkehrsschau unter Teilnahme des Petenten und eines Vertreters des Regierungspräsidiums Karlsruhe durch. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass auch nach Prüfung der im Erlass vom 5. Februar 2013 genannten Handlungsalternativen ein erneutes Aufstellen des Hirsches auf der Mittelinsel des Kreisverkehrsplatzes nicht mit den Verkehrssicherungspflichten des Bau- lastträgers zu vereinbaren ist.

2. Beurteilung des Falls, rechtliche Würdigung

Die Überwachung der Verkehrssicherheit der öffentlichen Straßen im Sinne des § 59 Straßengesetz für Baden-Württemberg (StrG) obliegt den Straßenbaubehörden. Das Kunstwerk wurde dauerhaft im öffentlichen Straßenraum, zu welchem auch die Mittelinsel eines Kreisverkehrs gehört, aufgestellt. Es bestand hierzu keine ausdrückliche Erlaubnis, lediglich eine Art „Duldung“ der zuständigen Behörde. Eine Vereinbarung zur Aufstellung des Kunstwerkes im Sinne einer sonstigen Nutzung nach § 21 Abs. 1 StrG bestand nicht. Das Landratsamt Calw ist nach § 50 Abs. 3 Nr. 2 lit. a) StrG Straßenbaubehörde für die Kreisstraße K 4325 und gemäß § 51 Abs. 2 Nr. 1 StrG zuständig für die betriebliche Unterhaltung der Landesstraße, einschließlich ihrer Wartung und betriebstechnischen Überwachung.

Das Sicherheitsaudit vom 27. Juni 2012 und die Überprüfung durch den Leiter der Mobilen Verkehrssicherheitskommission Baden-Württemberg am 13. August 2012 haben ergeben, dass das aufgestellte Kunstwerk als starres Hindernis nicht verkehrssicher ist. Im Wesentlichen wurde festgestellt, dass der Hirsch aufgrund seiner Beschaffenheit, Größe und Platzierung geeignet ist, bei einem Aufprall erhebliche Gefährdungen für Verkehrsteilnehmer zu verursachen. Zusätzlich stellte der Findling, auf dem der Hirsch steht, ein weiteres starres Hindernis dar. Ein anderes Mittel als die Entfernung kam nach Einschätzung der zuständigen Entscheidungsträger vor Ort nicht zum tragen. Weder das Aufstellen von Schutzplanken noch eine deutliche Geschwindigkeitsbeschränkung auf der freien Strecke wäre aus Sicht der Verkehrsschaukommission geeignet gewesen, um die Verkehrssicherheit des Kreisverkehrs entscheidend zu erhöhen.

Dieser Bewertung stehen auch die ergänzenden Hinweise im Erlass des MVI vom 5. Februar 2013 nicht entgegen. Diese nehmen Bezug auf die vom Bund zwischenzeitlich eingeführten Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL 2012) zur Gestaltung von Mittelinseln bei neuen Kreisverkehrsplätzen. Danach ist die Kreisinsel so zu gestalten, „dass sie im Regelbetrieb nicht überfahren werden kann. Auf ihr dürfen keine Hindernisse angeordnet werden, die bei einem Aufprall durch ein Kraftfahrzeug zu schwerwiegenden Unfallfolgen führen können.“ Dies gilt für Kreismittelinseln auf der freien Strecke grundsätzlich. Formal ist die RAL 2012 nur beim Neu-, Um- oder Ausbau eines Kreisverkehrsplatzes anzuwenden. Bei einem neu errichteten Kreisverkehrsplatz auf der freien Strecke dürfe kein die Verkehrssicherheit gefährdendes Objekt aufgestellt werden. Konsequenterweise darf auf der Mittelinsel eines Außerortskreisverkehrs, der sich auf der freien Strecke befindet, auch kein Objekt wieder aufgestellt werden, das aus Gründen der Verkehrssicherheit entfernt wurde, weil es keine angemessenen und wirksamen anderen Absicherungsmaßnahmen gab.

Die Verkehrsschau vom 23. April 2013 beschäftigte sich vor dem Hintergrund der neuen konkretisierten Erlasslage mit einem möglichen Wiederaufstellen des Kunstwerkes und eingehend mit den Alternativen, welche in Ziffer 4 des Erlasses genannt sind. Hierbei wurde zum Beispiel die Anböschung eines „Kegels“ besprochen, auf welchem der Hirsch ohne den Findling als Sockel montiert werden könnte. Diese Variante wurde jedoch aufgrund möglicher negativer Folgen für Verkehrsteilnehmer verworfen, da ein Kegel einen Zusammenprall nicht verhindern könnte und bei nicht weicher Ausgestaltung selbst als starres Hindernis mit den entsprechenden Folgen wirken würde. Das Objekt mit einem Anprallschutz abzusichern wurde aus Gründen der Verhältnismäßigkeit (ca. 15.000 Euro Absicherungskosten) verworfen. Eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 50 km/h wurde verworfen, da sie außerorts auf der freien Strecke von den Verkehrsteilnehmern aufgrund der örtlichen Gegebenheiten und der Zufahrtssituation auf den Kreisverkehr nicht akzeptiert werden würde.

Im Ergebnis wurde von der Verkehrsschaukommission festgestellt, dass einer Wiederaufstellung des Kunstwerkes nicht zugestimmt werden konnte. Die Entscheidung wurde dem Petenten mitgeteilt.

Am 30. Oktober 2013 wurde von einer Kommission des Petitionsausschusses ein Vororttermin durchgeführt und hierbei konnte die Petition mit vielen Bürgerinnen und Bürgern sowie Behörden ausführlich beraten werden. Anschließend wurde die Petition am 20. November 2013 im Petitionsausschuss beraten. Der Petitionsausschuss faßte dabei folgende

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird der Regierung als Material überwiesen. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Beck

2. Petition 14/5225 betr. Rückbau der L 600

Auf die Mitteilung der Landesregierung vom 7. Juni 2013 (Drucksache 15/3595) zu dem Landtagsbeschluss vom 31. Januar 2013 zu der Petition 14/5225 (Drucksache 15/2884, Nr.6) hat der Petitionsausschuss erneut über die Eingabe beraten.

Die Vorsitzende gab eingangs der Beratung von folgender Erklärung des Regierungspräsidiums, die in Absprache mit dem Bundesverkehrsministerium erfolgt sei, Kenntnis: „Sollte jedoch die Gemeinde ein Alternativausgleichskonzept vorlegen, dem alle Träger öffentliche Belange zugestimmt haben und das ebenso durchfinanziert ist, ist die Straßenbauabteilung bereit, die Unterlagen als Antragsteller bei der Planfeststellungsbehörde einzureichen.“

Der Berichterstatter erläuterte, mit Beschluss vom 31. Januar 2013 sei der Landtag der Empfehlung des Petitionsausschusses gefolgt, eine Änderung des Planfeststellungsbeschlusses zum Bau der B 535 einzuleiten und auf den Rückbau der L 600 zu verzichten. Die Beteiligten sollten die Änderung bis zum 1. Juni 2013 in Form eines öffentlich-rechtlichen Vertrags regeln. Dieser umfasse den Verzicht auf den Rückbau und die Umsetzung eines Alternativkonzeptes zum Eingriffsausgleich, bestehend aus vier Einzelmaßnahmen.

In einer Anhörung der am öffentlich-rechtlichen Vertrag zu beteiligenden Kommunen, Behörden und Verbände am 17. September 2013 sei deutlich geworden, dass der Beschluss des Landtags vom 31. Januar 2013 für die Umsetzung eines öffentlich-rechtlichen Vertrags ein zu enges Zeitkonzept vorgesehen habe.

Auch habe es Irritationen gegeben, wer letztendlich den öffentlich-rechtlichen Vertrag erarbeiten solle. Des Weiteren sei sowohl vom Regierungspräsidium als auch vom BUND festgestellt worden, dass ein landschaftspflegerischer Begleitplan erarbeitet werden müsse, der für den öffentlich-rechtlichen Vertrag

eine wesentliche Entscheidungsgrundlage darstelle. Um diesen Vertrag zu erarbeiten, müsse nach Aussage des Regierungspräsidiums mit einer Zeitspanne von mindestens einem Jahr gerechnet werden.

Bei dieser gemeinsamen Erörterung habe der Bürgermeister der Gemeinde Sandhausen für die Finanzierung der zusätzlichen Maßnahmen einen 6-stelligen Betrag seitens der Gemeinde in Aussicht gestellt.

Auch um den „Einigungsdruck“ auf alle Beteiligten zu erhöhen und zu einer für den Petitionsausschuss finalen Entscheidung zu kommen, schlage er (der Berichterstatter) folgende Beschlussempfehlung vor:

1. Der Petitionsausschuss ersucht die Landesregierung in Bezug auf die Petition 14/5225 eine Änderung des Planfeststellungsbeschlusses zu dem Bau der B 535 einzuleiten und dabei auf den Rückbau der L 600 zu verzichten.

Dies sollte unter Federführung des Regierungspräsidiums Karlsruhe in Form eines öffentlich-rechtlichen Vertrags bis zum 1. November 2014 geregelt werden.

Als Ausgleichsmaßnahmen sollen die im Januar 2010, in dem sogenannten „gemeinsamen Alternativkonzept“ erarbeiteten Punkte 1 bis 3 umgesetzt werden. Anstelle des Punktes 4, Rückbau der „Straße am Forst“, folgt der Ausschuss dem bereits zwischen dem NABU-Vorsitzenden und der Gemeinde Sandhausen ausgehandelten Maßnahmenkonzept „Am Brühlweg“.

Er stelle folgenden zweiten Punkt zur Diskussion:

2. Sollte dieser öffentlich-rechtliche Vertrag nicht zustande kommen, ersucht der Petitionsausschuss die Landesregierung zu veranlassen, in einem vereinfachten Verfahren gemäß § 76 Abs. 3 LVwVfG den Planfeststellungsbeschluss zu ändern.

Der Vertreter des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur führte aus, der vorgetragene Ziffer 2 müsste er widersprechen, weil dort etwas rechtlich Unmögliches gefordert werde. Ziffer 2 verlange ein Tätigwerden der Planfeststellungsbehörde. Die Planfeststellungsbehörde werde aber nur tätig, wenn ein Antrag vorliege. Diesen Antrag müsste der Bund stellen, der dies jedoch nicht tun werde, da ein rechtskräftiger Planfeststellungsbeschluss vorhanden sei. Außerdem bestehe noch eine Finanzierungsdeckungslücke von ca. 250.000 Euro.

Mit Ziffer 1, dem Versuch, nochmals eine gütliche Einigung zu erlangen, würde nichts Rechtswidriges verlangt werden – dem werde nicht widersprochen. Die Frage sei aber, ob dies überhaupt Aussicht auf Erfolg habe, nachdem die Verbände erklärt haben, sie würden nicht mitmachen. Das Ministerium sei aber bereit, diesen Weg nochmals mitzugehen und würde nicht widersprechen; aber es müsste dann in Ziffer 1 das von der Vorsitzenden eingangs Vorgetragene eingebaut werden, dass dies nämlich überhaupt nur dann Aussicht auf Erfolg habe und der Bund einen Antrag

stelle, wenn das durchfinanziert sei und alle Träger öffentlicher Belange zustimmten. Auf dieser Basis habe man dann eine Grundlage, die zu einer Vereinbarung führen könnte.

Ein Abgeordneter brachte zum Ausdruck, einer Aufforderung, dass eine Kommune ein Planfeststellungsverfahren zum Bau bzw. Rückbau einer Bundes- bzw. Landesstraße in eigener Finanzhoheit durchführen solle, werde man nicht zustimmen. In beiden Fällen sei Straßenbaulastträger nicht die Gemeinde.

Der Berichterstatter bezog sich auf ein von der Gemeinde Sandhausen in Auftrag gegebenes Gutachten und bat um Ausführungen der Regierungsvertreter dazu, ob die Naturschutzverbände im Verfahren Beteiligte im materiell-rechtlichen Sinne seien.

Ein Vertreter des Regierungspräsidiums führte aus, die L 600 sei zu einer Kreis- bzw. Gemeindestraße abgestuft worden, sodass sich die finanzielle Verantwortung heute anders darstelle als zum Zeitpunkt des Planfeststellungsbeschlusses. Der Bund habe als damaliger Vorhabenträger aus der Rückbauverpflichtung einen Betrag in Höhe von 528.000 Euro zur Verfügung. Bei dem von der Gemeinde vorgeschlagenen Konzept bestehe somit allein für die Herstellungskosten eine Deckungslücke in Höhe von etwa 250.000 Euro. An diesen Kosten könne und dürfe sich der Bund nicht beteiligen, weil dessen Budget durch den Planfeststellungsbeschluss und den Rückbau klar bestimmt sei. Auch der von der Gemeinde nun zugesicherte 6-stellige Betrag würde nicht ausreichen, um die alternative Ausgleichsmaßnahme durchzuführen. Dazu addierten sich dann noch die Kosten für die Pflegemaßnahmen in Höhe von jährlich etwa 15.000 Euro, die ebenfalls nicht gedeckt seien. Der Vertreter des Regierungspräsidiums machte in diesem Zusammenhang nochmals deutlich, dass der Bund keinen Änderungsantrag stellen werde, sollte die Maßnahme nicht durchfinanziert sein.

Ein weiterer Vertreter des Regierungspräsidiums führte zur Frage der Beteiligung der Naturschutzverbände aus, dass diese Beteiligte, aber keine materiell Betroffenen seien. Die Verbände müssten somit angehört werden, deren Zustimmung sei jedoch verfahrensrechtlich gesehen nicht erforderlich. Fraglich sei jedoch, ob die beabsichtigte Konsenslösung mittels eines öffentlich-rechtlichen Vertrags überhaupt einen Sinn mache, wenn die Naturschutzverbände mit den vorgesehenen Maßnahmen nicht einverstanden seien. Er wies in diesem Zusammenhang auf das Klagerecht der Verbände hin.

Vor dem Hintergrund dieser Ausführungen verzichtete der Berichterstatter auf die Ziffer 2 seines Beschlussempfehlungs.

Nach weiterer Diskussion über die Aufnahme des von der Vorsitzenden eingangs Vorgetragenen in die Beschlussempfehlung verständigte sich der Ausschuss auf folgenden Zusatz:

„Der Petitionsausschuss geht dabei davon aus, dass die dadurch entstehenden Mehrkosten der Finanzierung von der Gemeinde Sandhausen getragen werden.“

Der Ziffer 1 der vom Berichterstatter vorgetragenen Beschlussempfehlung mit dem Zusatz stimmte der Ausschuss bei 10 Enthaltungen zu.

Ein Abgeordneter erklärte zur Abstimmung, die Ausschussmitglieder seiner Fraktion hätten sich der Stimme enthalten, weil man bei einer getrennten Abstimmung dem Zusatz nicht zugestimmt hätte, denn mit diesem Zusatz werde die Kommune mit Kosten in unbekannter Höhe belastet.

Beschlussempfehlung:

Der Petitionsausschuss ersucht die Landesregierung in Bezug auf die Petition 14/5225 eine Änderung des Planfeststellungsbeschlusses zu dem Bau der B 535 einzuleiten und dabei auf den Rückbau der L 600 zu verzichten.

Dies sollte unter Federführung des Regierungspräsidiums Karlsruhe in Form eines öffentlich-rechtlichen Vertrags bis zum 1. November 2014 geregelt werden.

Als Ausgleichsmaßnahmen sollen die im Januar 2010, in dem sogenannten „gemeinsamen Alternativkonzept“ erarbeiteten Punkte 1 bis 3 umgesetzt werden. Anstelle des Punktes 4, Rückbau der „Straße am Forst“, folgt der Ausschuss dem bereits zwischen dem NABU-Vorsitzenden und der Gemeinde Sandhausen ausgehandelten Maßnahmenkonzept „Am Brühlweg“.

Der Petitionsausschuss geht dabei davon aus, dass die dadurch entstehenden Mehrkosten der Finanzierung von der Gemeinde Sandhausen getragen werden.

Berichterstatter: Nelius

3. Petition 15/2855 betr. Änderung der Gemeindeordnung, Kinder- und Jugendbeteiligung

I. Gegenstand der Petition

Die Petenten fordern, § 41 a der Gemeindeordnung (GemO) wie folgt zu ändern:

- Die Gemeinden sollen verpflichtet werden, Kinder und Jugendliche bei Planungen und Vorhaben, die ihre Interessen berühren, zu beteiligen.
- Die Gemeinden sollen für die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen über die Beteiligung der Einwohner hinaus geeignete Verfahren entwickeln.
- Bei der Durchführung von Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, sollen die Gemeinden in geeigneter Weise darlegen müssen, wie sie diese Interessen berücksichtigt haben und wie sie die Beteiligung durchgeführt haben.

- Träger der Jugendhilfe sollen, um diese Forderungen überwachen zu können, ein Verbandsklagerecht bekommen.

Diese Forderungen beziehen sich auf einen Formulierungsvorschlag des Deutschen Kinderhilfswerks mit folgendem Wortlaut:

„(1) Kinder und Jugendliche haben das Recht auf Beteiligung. Die Gemeinde muss Kinder und Jugendliche bei Planungen und Vorhaben, die ihre Interessen berühren, in angemessener Weise beteiligen. Hierzu muss die Gemeinde über die Beteiligung der Einwohnerinnen und Einwohner nach den §§ 20 bis 21 und 33 hinaus geeignete Verfahren entwickeln. Dazu kommt insbesondere die Einrichtung eines Jugendgemeinderates oder einer anderen Jugendvertretung in Betracht.

(2) Bei der Durchführung von Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, muss die Gemeinde in geeigneter Weise darlegen, wie sie diese Interessen berücksichtigt und die Beteiligung nach Absatz 1 durchgeführt hat.

(3) Die Interessen von Kindern und Jugendlichen sind insbesondere berührt, wenn ein Vorhaben

- 1. Einrichtungen oder Angebote für Kinder und Jugendliche zumindest mitbetrifft,*
- 2. solche Einrichtungen oder Angebote zumindest mitbetrifft, die von Kindern oder Jugendlichen in besonderer Weise genutzt werden, z. B. Schwimmbäder und Badeplätze, Sportanlagen, Fahrradwege, Schulen, Schulhöfe, Kinderbetreuungseinrichtungen, Spiel- und Bolzplätze, Parkanlagen*
- 3. im Rahmen von räumlichen Fachplanungen (wie zum Beispiel Bauleit-, Stadtentwicklungs-, Verkehrs- und Freiraumplanung) öffentliche Freiräume mitbetrifft, in denen sich Kinder oder Jugendliche aufhalten und aktiv werden, beispielsweise Brachen, Siedlungsränder, Straßenräume, Baulücken, Grünanlagen, Hauseingänge oder Plätze.*

(4) Ein anerkannter Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII kann, ohne in eigenen Rechten verletzt zu sein, Rechtsbehelfe nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung einlegen, wenn der Träger geltend macht, dass Kinder oder Jugendliche durch Planungen und Vorhaben einer Kommune nach den Absätzen 1 bis 3 in ihren Beteiligungsrechten verletzt worden sind.

(5) Kinder und Jugendliche im Sinne dieser Regelung sind ortsansässige Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.“

Die Petenten begehren außerdem,

- dass Jugendgemeinderäte mehr Rechte (insbesondere Antrags- und Rederecht) im Gemeinderat und dessen Ausschüsse erhalten,
- Jugendgemeinderäte mit ausreichend Personal und Sachmitteln auszustatten und

- Institutionen, die sich um die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen kümmern (Landeszentrale für politische Bildung, Landesschülerbeirat, Dachverband der Jugendgemeinderäte, Landesjugendring u. a.), mit mehr finanziellen Mitteln auszustatten, um die notwendige Qualifizierung für die sich beteiligenden Jugendlichen und deren Spitzenfunktionen zu gewährleisten.

II. Rechtliche Würdigung

II. 1. Änderung der Gemeindeordnung

Der Koalitionsvertrag von Bündnis 90/Die Grünen und SPD sieht vor, die Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen in der Gemeindeordnung verbindlich zu verankern. Kinder und Jugendliche sollen grundsätzlich bei allen sie betreffenden Fragen politisch beteiligt werden. Die konkreten Formen der Beteiligung können sehr vielfältig ausfallen. Wo Jugendgemeinderäte gebildet werden, sollen sie ein verbindliches Rede- und Antragsrecht im Gemeinderat erhalten und sich finanziell selbst verwalten.

Der Landtag hat in einer einstimmig verabschiedeten Entschließung vom 11. April 2013 (Drucksache 15/3332) folgenden Beschluss gefasst:

„Der Landtag spricht sich für eine starke politische Beteiligung von Kindern und Jugendlichen auf örtlicher Ebene aus. Die Gemeinde soll Kinder und Jugendliche bei Planungen und Vorhaben, die ihre Interessen berühren, in angemessener Weise beteiligen. Dafür sind von der Gemeinde geeignete Beteiligungsverfahren zu entwickeln. Insbesondere kann die Gemeinde einen Jugendgemeinderat oder eine andere Jugendvertretung einrichten. Dabei können die Jugendlichen die Einrichtung einer Jugendvertretung beantragen. In der Geschäftsordnung ist die Beteiligung von Mitgliedern der Jugendvertretung an den Sitzungen des Gemeinderats in Jugendangelegenheiten zu regeln; insbesondere sind ein Rederecht, ein Anhörungsrecht und ein Antragsrecht vorzusehen.“

Eine dementsprechende Neufassung des § 41 a GemO soll zusammen mit anderen beabsichtigten Änderungen auf dem Gebiet des Kommunalverfassungsrechts im Rahmen einer Änderung der Gemeindeordnung erfolgen.

Dem Gesetzgebungsverfahren kann nicht vorgegriffen werden. Die in der Petition vorgebrachten Forderungen für eine Neufassung des § 41 a GemO entsprechen jedoch inhaltlich zum Teil den im Koalitionsvertrag und in der Entschließung des Landtags geäußerten Absichten.

Bei der Ausgestaltung der gesetzlichen Regelungen ist zu beachten, dass die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen auf kommunaler Ebene Bestandteil der durch das Grundgesetz und die Landesverfassung garantierten kommunalen Selbstverwaltung ist. Gesetzliche Regelungen müssen sich deshalb auf das Notwendige beschränken. In welcher Form die Beteiligung von Kindern und Jugendliche erfolgt, müssen die Gemeinden im Rahmen ihrer Selbstverwaltung

selbst entscheiden können. Auch die Ausgestaltung der Abläufe und des Verfahrens muss der Eigenverantwortlichkeit der Gemeinden überlassen bleiben. Dies entspricht der Konzeption der Gemeindeordnung als „Kommunalverfassung“, die nur bestimmte Rahmenregelungen trifft, die Ausfüllung aber der Eigenverantwortung der Gemeinden und ihrer durch die Bürgerschaft gewählten Organe überlässt.

Vor diesem Hintergrund erscheint der mit der Petition unterstützte Formulierungsvorschlag des Deutschen Kinderhilfswerks in Teilen zu weitgehend.

So besteht keine Notwendigkeit, die Angelegenheiten, in denen Interessen von Kindern und Jugendlichen berührt sind, gesetzlich im Einzelnen aufzuzählen (Absatz 3 des Formulierungsvorschlags). Die Verantwortlichen in den Gemeinden wissen selbst, bei welchen Vorhaben Interessen von Kindern und Jugendlichen berührt sind. Ist eine Jugendvertretung eingerichtet, hat diese ebenfalls die Möglichkeit, ihre Beteiligung bei bestimmten Vorhaben einzufordern.

Auch eine vom Landesgesetzgeber vorgegebene Dokumentationspflicht über die Durchführung der Beteiligung (Absatz 2 des Formulierungsvorschlags) ist nicht erforderlich. Eine solche Regelung würde von vornherein ein Misstrauen des Gesetzgebers gegenüber den Gemeinden bekunden, für das es keine Veranlassung gibt.

Ein Verbandsklagerecht für die anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe (Absatz 4 des Formulierungsvorschlags) kann ebenfalls nicht befürwortet werden. Ein Verbandsklagerecht ist dort gerechtfertigt, wo Betroffene sich nicht selbst zur Wehr setzen können. Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen können jedoch durch die Erziehungsberechtigten geltend gemacht werden. Auch erscheint fraglich, ob die Aufgaben der Träger der freien Jugendhilfe nach dem SGB VIII eine Vertretungskompetenz für alle Kinder und Jugendlichen einer Gemeinde – ggf. auch abweichend von den Vorstellungen der Erziehungsberechtigten – legitimieren können.

II. 2. Rechte der Jugendgemeinderäte gegenüber dem Gemeinderat

Nach § 41 a Absatz 2 GemO kann durch die Geschäftsordnung des Gemeinderats die Beteiligung von Mitgliedern der Jugendvertretung an den Sitzungen des Gemeinderats in Jugendangelegenheiten geregelt werden; insbesondere können ein Vorschlagsrecht und ein Anhörungsrecht vorgesehen werden. Es ist beabsichtigt, im Rahmen der unter II.1 genannten Gesetzesänderung die bisherige Kann-Regelung durch eine obligatorische Regelung zu ersetzen, die insbesondere ein Rederecht, ein Anhörungsrecht und ein Antragsrecht im Gemeinderat und seinen Ausschüssen gewährleistet. Die Ausgestaltung im Detail soll dem Gemeinderat überlassen bleiben.

II. 3. Personal und Sachmittel für Jugendgemeinderäte

Bereits jetzt haben nahezu alle bestehenden Jugendgemeinderäte ein eigenes Budget zur Verfügung. Im

Rahmen der unter II.1 genannten Gesetzesänderung ist angedacht, künftig ausdrücklich festzulegen, dass der Jugendvertretung angemessene finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen sind. Die Entscheidung über den Umfang dieser Mittel muss jedoch dem Gemeinderat im Rahmen seiner Haushaltshoheit überlassen bleiben.

In den meisten Gemeinden, die einen Jugendgemeinderat haben, gibt es in der Gemeindeverwaltung feste Ansprechpartner für den Jugendgemeinderat. Diesbezügliche Regelungen gehören zur Organisations- und Personalhoheit der Gemeinden, die Bestandteil der verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung ist. Gesetzliche Vorgaben bezüglich der Unterstützung eines Jugendgemeinderats durch Personal der Gemeindeverwaltung sind deshalb nicht möglich.

II. 4. Bessere finanzielle Ausstattung von Institutionen

a) Landeszentrale für politische Bildung

Da die Landeszentrale für politische Bildung beim Landtag eingerichtet ist, liegt die Forderung nach einer besseren finanziellen Ausstattung der Landeszentrale im unmittelbaren Verantwortungsbereich des Landtags.

b) Dachverband der Jugendgemeinderäte

Die Jugendgemeinderäte in Baden-Württemberg sind im Dachverband der Jugendgemeinderäte organisiert. Der Dachverband ist ein freiwilliger Zusammenschluss in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins, der aus zunächst losen Treffen einzelner Jugendgemeinderäte hervorgegangen ist.

Wie auch bei anderen kommunalen Verbänden und Arbeitsgemeinschaften gehören Verbandsorganisation und Verbandstätigkeit zur kommunalen Selbstverwaltung. Die Ausstattung des Dachverbands der Jugendgemeinderäte mit den zur Wahrnehmung der Verbandstätigkeit erforderlichen finanziellen Mitteln muss deshalb von kommunaler Seite finanziert werden.

c) Jugendverbände

Zahlreiche Beteiligungsmöglichkeiten ergeben sich für Kinder und Jugendliche bereits originär im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit in den Jugendverbänden. Das Land Baden-Württemberg fördert die verbandliche und überverbandliche Arbeit der Jugendorganisationen gemäß der Richtlinie zur außerschulischen Jugendbildung und nach Maßgabe des Staatshaushaltsplans. Landesweit anerkannte Jugendverbände, zu denen auch der Landesjugendring und seine Anschlussverbände zählen, können zur Durchführung ihrer zentralen Führungsaufgaben (Personal- und Sachkosten der Geschäftsstelle) Zuschüsse erhalten.

Im Rahmen der weiteren Arbeiten im Zuge des „Zukunftspfad Jugend“, der als ein stetiger Prozess mit Zwischenschritten angelegt ist, steht das Thema „transparentes, leistungsbezogenes Förderwesen“ be-

sonders im Fokus. In einer Arbeitsgruppe mit Praktikern und der Wissenschaft soll geklärt werden, wie die Finanzierungsinstrumente der Kinder- und Jugendarbeit transparenter gemacht, das Verhältnis von Projekt- und Regelförderung neu justiert sowie verbindliche und verlässliche Förderstrukturen hergestellt werden können. Dabei sollen die bisherigen Förderungen systematisch dargestellt, unter Berücksichtigung der neuen Zielsetzungen überprüft und eine politische Entscheidung über die künftige Mittelausstattung vorbereitet werden.

Es sind in diesem Prozess Änderungen in der Förder-systematik zu erwarten, die auch Auswirkungen auf die Förderhöhe haben können. Insofern bleibt der weitere Fortgang der Arbeiten im Rahmen des „Zukunftspfad Jugend“ abzuwarten.

d) Landesschülerbeirat

Nach § 69 Absatz 1 des Schulgesetzes vertritt der aus gewählten Vertretern der Schülerinnen und Schüler bestehende Landesschülerbeirat in allgemeinen Fragen des Erziehungs- und Unterrichtswesens die Anliegen der Schüler gegenüber dem Kultusministerium. Wie der Landesschulbeirat und der Landeselternbeirat ist der Landesschülerbeirat ein gesetzliches Beratungsgremium des Kultusministeriums. Der Landesschülerbeirat hat insgesamt 26 Mitglieder.

Im Staatshaushaltsplan 2013/2014 stehen für die laufenden Geschäfte des Landesschülerbeirats jährlich jeweils 39.000 € zur Verfügung. Diese Mittel wurden gegenüber 2012 um 1.800 € erhöht. Nach einem Planvermerk im Staatshaushaltsplan bei Kapitel 0436 TG 93 wird dem Landesschülerbeirat eine Lehrkraft bis zu einem Drittel des Deputats zur Beratung und Unterstützung zur Verfügung gestellt. Zu den Aufgaben dieser/dieses Beauftragten des Kultusministeriums für den Landesschülerbeirat gehören die Planung, Vorbereitung und Begleitung der Sitzungen (Plenum, Vorstand, Ausschüsse), Qualifizierungsangebote insbesondere für neu gewählte Gremien sowie Koordinierungsaufgaben im Hinblick auf Kontakte zu Kooperationspartnern bei Projekten u. ä. Das Kultusministerium hat dem Landesschülerbeirat weiterhin eine Sekretariatskraft im Umfang einer halben Stelle zur Unterstützung bei der Geschäftsführung zur Verfügung gestellt.

Der Landesschülerbeirat ist aus Sicht des Kultusministeriums danach hinreichend mit finanziellen Mitteln ausgestattet.

e) Projekte mit der Jugendstiftung

Derzeit werden durch die Jugendstiftung Baden-Württemberg in einem Projekt mit dem Dachverband der Jugendgemeinderäte erstmals im Schuljahr 2012/2013 sogenannte Jugendgemeinderäte-Botschafterinnen und -Botschafter ausgebildet. Ziel ist es, ein landesweites Netzwerk von Botschafterinnen und Botschaftern aufzubauen, das bei regionalen und lokalen Fragestellungen, Veranstaltungen und Aktionen vor Ort tätig werden kann und die Jugendgemeinderäte vor Ort begleitet

sowie Jugendliche zur Teilnahme motiviert. Das Pilotprojekt wird vom Kultusministerium mit einer Summe von 15.000 € unterstützt.

Beispiel eines innovativen Projekts ist die Jugendstudie (ehemals Jugendsurvey). An der Studie durch die Jugendstiftung Baden-Württemberg und den Landeschülerbeirat haben sich mehr als 2.400 Jugendliche beteiligt, die zu Themen wie Schule, Engagement, Freizeitgestaltung und Berufswünsche befragt wurden. Die Studie hat für das Land eine große Bedeutung: Erstmals liegt eine Befragung von Jugendlichen im Land in diesem Umfang vor. Die befragten Jugendlichen wurden in drei Altersgruppen aufgeteilt: 12 bis 14, 15 bis 16 und 17 bis 18 Jahre. Gemeinsam mit Jugendlichen aus dem Vorstand des Landeschülerbeirats wurden der Fragebogen entwickelt, die Erhebungsmethoden festgelegt und die Durchführung der Befragung abgestimmt. Die Studie ist damit nicht nur eine statistische Erfassung von aktuellen Daten, sondern ein Jugendbildungs- und Beteiligungsprojekt. Das Kultusministerium unterstützt dieses Projekt mit einer Summe von 44.500 €.

Die Petition wurde im Petitionsausschuss am 23. Oktober 2013 behandelt.

Die Berichterstatterin führte anhand der Stellungnahme der Regierung vom 27. August 2013 in den Sachverhalt ein und betonte, ein Mitglied des Petitionsausschusses habe die Petition mit unterschrieben. Die Beantwortung der Petition durch die Ministerien sei umfassend erfolgt und ein entsprechendes Gesetz sei in Bearbeitung. Sie fragte an, ob die stärkere Beteiligung von jungen Menschen in einem vorgesehenen Gesetz Kinder und Jugendliche betreffe, aber ein Gremium, das mit Rede- und Antragsrecht geschaffen werde, nur für Jugendliche gelte. Was die Sach- und Personalmittel anbelange, hätten die Ministerien ausgeführt, dafür keine Befassungsmöglichkeit zu haben und der Petition diesbezüglich nicht abhelfen zu können. Im Übrigen könne man im Bereich der Ausgestaltung der Beteiligung nicht in den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung eingreifen. Sie beantrage daher, die Petition, soweit hinsichtlich der Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen eine Änderung des § 41a der Gemeindeordnung begehrt werde, der Regierung als Material zu überweisen und ihr im Übrigen nicht abzuwehren.

Der Regierungsvertreter des Innenministeriums, führte aus, im Rahmen der beabsichtigten Gesetzesänderung sei vorgesehen, die Beteiligungsmöglichkeiten zu stärken und verbindlicher auszugestalten als bisher. Vielleicht nicht so strikt, wie sich die Petenten dies wünschten, aber man müsse berücksichtigen, dass die Kommunen und kommunalen Körperschaften ein Selbstverwaltungsrecht hätten. Diese seien sehr gut in der Lage, auf die Bedürfnisse ihrer Jugendlichen vor Ort angemessen und in den richtigen Formen zu reagieren, sodass es nicht geboten sei, seitens des Gesetzgebers die Handhabung jeden Einzelfalls vorzuschreiben. Die Ausführungen der Berichterstatterin hinsichtlich der Differenzierung zwischen Kindern und Jugendlichen sei korrekt. Der Jugendgemeinderat bestehe aus Jugendlichen, während bei den

Beteiligungsrechten auch Kinder unter 14 Jahren mit einbezogen würden. Der Jugendgemeinderat sei ein bekanntes Instrument, für das heute wesentlich offenere Formen zur Anwendung kämen.

Die Vorsitzende stellte den Antrag der Berichterstatterin zur Abstimmung. Der Petitionsausschuss stimmte diesem Antrag zu.

Beschlussempfehlung:

Soweit hinsichtlich der Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen eine Änderung des § 41a der Gemeindeordnung begehrt wird, wird die Petition der Regierung als Material überwiesen. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Rolland

4. Petition 15/1439 und

5. Petition 15/2423 betr. Straßenbau, Ortsumfahrung Staufen

I. Gegenstand der Petitionen

Der Petent der Petition 15/1439 bittet als Vertreter eines Aktionsbündnisses, das laufende Planfeststellungsverfahren für die Umfahrung Staufen im Zuge der L 123 zu unterbrechen und die Planung zu überarbeiten. Statt der geplanten „Amtstrasse“ favorisiert er die vom Aktionsbündnis erarbeitete Alternative der sogenannten „Westtangente“, die eine Teilumfahrung von Staufen vorsieht.

Der Petent der Petition 15/2423 bemängelt dagegen als Vertreter einer Bürgerinitiative die Westtangente und setzt sich für die Realisierung der amtlichen Planungstrasse mit einer Vollumfahrung ein.

II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

1. Petition 15/1439

Die L 123 ist in der Ortsdurchfahrt Staufen mit über 16.000 Kfz/24 h hoch belastet. Bereits im Bedarfsplan zum Generalverkehrsplan 1995 war der Bau einer Umgehungsstraße von Staufen im „Vordringlichen Bedarf“ ausgewiesen. Die Straßenbauverwaltung des Landes ist seit vielen Jahren um eine Lösung bemüht. Für die zwischen Staufen und dem Ortsteil Grunern konzipierte Umgehungsstraße von Staufen im Zuge der L 123 konnte erst nach einer Reihe von Variantenuntersuchungen eine mehrheitlich getragene Linie gefunden werden. Diese Lösung sieht eine vollständige Umgehung von Staufen vor.

Der Entwurf wurde von dem damals für den Straßenbau zuständigen Innenministerium am 23. Oktober 2006 genehmigt. Das Regierungspräsidium Freiburg hat das Planfeststellungsverfahren am 23. Juli 2007 eingeleitet. Das Projekt, insbesondere die Linienfüh-

nung, war in der Raumschaft von Staufen immer stritten. Auch während des Planfeststellungsverfahrens divergieren nach wie vor die Meinungen. Zum einen wird der Straßenneubau in der geplanten Form der „Amtstrasse“ unterstützt. Zum anderen wird eine Umplanung in Form einer „Westtangente“ – wie auch vom Petenten gewünscht – gefordert.

„Amtstrasse“

Die jetzt im Planfeststellungsverfahren befindliche Umfahrung von Staufen im Zuge der „Amtstrasse“ beginnt im Westen von Staufen am Knoten mit der L 125. Dieser Knoten soll zu einem Kreisverkehr umgebaut werden und damit die heutige Signalanlage ersetzen. Im Weiteren umfährt die L 123 neu mit einem großen Bogen im Westen das Gewerbegebiet Gaisgraben sowie die Wohngebiete Rundacker, Falkenstein und Wolfacker, führt südlich weiter um den Ort und schließt im Osten auf Höhe des Campingplatzes an die bestehende L 123 an. Die kreuzende L 129 und L 125 werden jeweils mit einem Kreisverkehr an die neue Umfahrung von Staufen angeschlossen. Die rund 4,1 km lange Umgehungsstraße wird von der Straßenbauverwaltung mit Kosten von rd. 6,8 Mio. Euro veranschlagt.

„Westtangente“

Die „Westtangente“ beginnt wie die „Amtstrasse“ an dem vorgesehenen Kreisverkehr im Westen von Staufen. Sie umfährt ebenfalls das Gewerbegebiet Gaisgraben, orientiert sich aber in ihrem Verlauf mehr an der bestehenden Gemarkungsgrenze. Ab der L 129 folgt sie der bestehenden Gemeindeverbindungsstraße und endet an der L 125 auf Höhe des Ortsteils Grunern. Der Anschluss ist dort mit einem Kreisverkehr vorgesehen. Es handelt sich damit im Vergleich zur „Amtstrasse“ um eine Teilumfahrung des Ortes mit einer Länge von rund 2,9 km. Das „Aktionsbündnis“ hatte ursprünglich gefordert, in Verbindung mit der „Westtangente“ die Ortsdurchfahrt im Teilabschnitt der Neumagenstraße auszubauen, um den Verkehr in der Ortsdurchfahrt flüssiger zu gestalten und damit besser zur „Westtangente“ führen zu können. Die Kosten für diese Kombinationslösung werden von der Straßenbauverwaltung mit rd. 6,9 Mio. Euro veranschlagt. Das „Aktionsbündnis“ hat im Planfeststellungsverfahren die Forderung nach einem Ausbau der Ortsdurchfahrt Staufen zurückgenommen. Die Kosten für die „Westtangente“ ohne Ausbaumaßnahmen in der Ortsdurchfahrt Staufen werden von der Straßenbauverwaltung mit 5,8 Mio. Euro veranschlagt.

Vorbringen des Petenten:

A) Zum Planfeststellungsverfahren:

Die Eingabe des Petenten enthält umfangreiche Unterlagen und Stellungnahmen, die in ihrem weit überwiegenden Teil vom „Aktionsbündnis“ bereits beim Erörterungstermin vom 19./20./21. Juli 2010 im Rahmen des laufenden Planfeststellungsverfahrens vorgebracht wurden.

Auch in den übrigen Unterlagen der Eingabe argumentiert der Petent zugunsten der „Westtangente“ und bemängelt das nach seiner Auffassung unzureichende Abwägungsverfahren. So seien die Schutzgüter Mensch, Natur und Landschaft sowie eine vertiefte Betrachtung von Tier-/Pflanzenarten, Klima, Biotopen und Wasser-/Grundwasserprobleme nicht oder nur unzureichend gewichtet worden. Zudem sei die Kostengegenüberstellung unzutreffend.

Die Kritik richtet sich auch gegen die Verkehrsuntersuchung in der letzten Fassung vom März 2009. Diese berufe sich auf falsche Erhebungen und lasse die demografische Entwicklung außer Acht. Auch sei die erhöhte Lärmbelastung der „Amtstrasse“ in den wenig belasteten Randlagen von Staufen und Grunern nur unzureichend gewichtet worden. Zudem habe die trennende Wirkung der „Amtstrasse“ mit ihren Nachteilen für die Landwirtschaft, Fremdenverkehr und Fußgänger/Radfahrer nicht angemessen Eingang in die Abwägung gefunden.

Ferner wird vorgebracht, dass der Ortsteil Grunern durch den Flächenbedarf für das Kompensationskonzept ungerechtfertigt hoch belastet werde. Hinzu komme, dass die „Amtstrasse“ vom seinerzeitigen Eingemeindungsvertrag mit der früher selbstständigen Gemeinde abweiche.

B) Zur Priorisierung:

Der Petent vertritt die Auffassung, dass eine sachliche und ordnungsgemäße Vorgehensweise notwendig sei. Eine solche Lösung sieht er in der vom Ministerpräsidenten und der Staatssekretärin im Ministerium für Verkehr und Infrastruktur am 18. Juni 2012 vorgestellten Prioritätenliste für baureife Bundesfernstraßen. Der Priorisierung lägen folgende 6 Kriterien zugrunde:

- Nutzen-Kosten-Verhältnis
- Verkehrssicherheit
- Lärmentlastung
- Umweltverträglichkeit
- Verkehrsfluss
- Netzfunktion.

Sollte eine Abwägung nach diesen Kriterien Anwendung finden, würde die „Westtangente“ sich als die bessere und nachhaltigere Variante erweisen.

Unter Zugrundelegung der Kriterien der Priorisierung der Landesstraßen-Projekte sei die „Westtangente“ gegenüber der „Amtstrasse“ als vorteilhaft anzusehen. Denn es würde unverbrauchte Landschaft mit Flächen für Erholung und Landwirtschaft erhalten und die Neuzerschneidung sich in Grenzen halten. Die Belastungen für Menschen an der Trasse und andere betroffenen Bürger (Wanderer, Radfahrer, Erholungssuchende) wären viel geringer als bei der „Amtstrasse“, wobei die Anwohner der Ortsdurchfahrt trotzdem deutlich entlastet würden.

Das Planfeststellungsverfahren sei zu unterbrechen, bis eine fachlich fundierte Untersuchung der beiden Varianten und Abwägung nach den Kriterien der Priorisierung erfolgt ist.

Stellungnahmen der beteiligten Behörden

Zum Vorbringen des Petenten:

A) Zum Planfeststellungsverfahren:

Die Straßenbauverwaltung hat die Bürger von Anfang an am Prozess der Planaufstellung beteiligt und mehrere Bürgeranhörungen durchgeführt. In ständigem Kontakt mit den Betroffenen wurde die dem Planfeststellungsverfahren zugrunde liegende „Amtstrasse“ schrittweise entwickelt.

Die Variante „Westtangente“ des „Aktionsbündnisses“ wurde von der Straßenbauverwaltung in einer vergleichbaren Tiefe ausgearbeitet und als Alternative in die Antragsunterlagen des Planfeststellungsverfahrens mit aufgenommen. Die Straßenbauverwaltung hat hierbei unter Aufwendung erheblicher Kosten die vorgebrachten Ansätze des „Aktionsbündnisses“ zur „Westtangente“ von einem Ingenieurbüro weiter ausarbeiten und anschließend von verschiedenen Gutachtern unter allen planfeststellungsrelevanten Gesichtspunkten untersuchen lassen.

Mit dem bemängelten Verkehrsgutachten von 2009 war ein Fachbüro befasst. Zur Verkehrszählung, Verkehrsbefragung sowie zur Verkehrsprognose liegen detaillierte und prüfbare Unterlagen vor.

Zur Thematik Lärmbelastung wurden Berechnungen gemäß der maßgebenden Bundes-Immissionsschutzverordnung (16. BImSchV) durchgeführt. Die Ergebnisse liegen im Detail vor. Auch die Unterlagen, die zur Beurteilung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen gemäß des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 50 BImSchG) notwendig sind, liegen vor.

Die notwendigen Erhebungen und Untersuchungen hinsichtlich des Artenschutzes und der Biotope erfolgten mit den zuständigen Fachbehörden, so auch der Bodenschutzbehörde.

Dritte sind nicht an die Bestimmungen des zwischen Grunern und Staufen geschlossenen Eingemeindungsvertrages gebunden. Durch die über die Jahre eingetretene Entwicklung der Siedlungsbereiche wäre eine planerische Umsetzung im Sinne des seinerzeitigen Vertrages auch faktisch nicht mehr leistbar, ohne gegen grundlegende planerische Grundsätze zu verstoßen.

Ob noch ergänzende Untersuchungen oder Aktualisierungen notwendig sind, wird von der Planfeststellungsbehörde beim Regierungspräsidium abzuklären sein. Dies gilt auch für die Auswirkungen auf die Landwirtschaft, den Fremdenverkehr und die Fußgänger/Radfahrer. Im Nachgang zur Planfeststellung soll noch ein Flurbereinigungsverfahren durchgeführt werden, mit dem durch eine Neuordnung des Wegenetzes eine weitere Verbesserung dieser Belange erreicht werden soll.

B) Zur Priorisierung:

Unter der Homepage des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur ist das Priorisierungsverfahren und die Einplanung der geprüften Projekte in den Entwurf des Maßnahmenplans einsehbar. Die Ortsumgehung Staufen im Zuge der L 123 ist dort unter 1. „Neubaumaßnahmen entsprechend Priorisierung“ enthalten.

Im Rahmen der Aufstellung des Maßnahmenplans wird keine Variantenabwägung vorgenommen. Die Aufnahme der Umgehung Staufen im Zuge der L 123 in den Entwurf des Maßnahmenplans zeigt nur, dass die Entlastung der Ortsdurchfahrt von Staufen im landesweiten Vergleich hohe Priorität hat.

Die finanziellen Mittel im Landesstraßenbau sind durch laufende Maßnahmen bereits gebunden. Angesichts der bestehenden Finanzierungslasten und der mittelfristigen Finanzplanung werden Neubaumaßnahmen voraussichtlich erst ab 2015 möglich. Welche Neubeginne dabei zum Zuge kommen, wird der Maßnahmenplan zeigen, der in Ergänzung zum Generalverkehrsplan 2010 erstellt wird. Dieser wird künftig Leitschnur für den Landesstraßenbau in Baden-Württemberg sein.

Angesichts der Vielzahl der Maßnahmen und der nur begrenzt verfügbaren Mittel ist zu entscheiden, für welche Maßnahmen auf der Basis einer landeseinheitlichen Priorisierung eine Finanzierung in Aussicht steht. Bundesfernstraßen und Landesstraßen haben bei der Abwicklung des Verkehrs unterschiedliche Funktionen zu erfüllen. Bei der Aufstellung des Entwurfs des Maßnahmenplans wurden daher die Landesstraßen einem spezifischem Priorisierungsverfahren anhand folgender Kriterien unterzogen:

- Ausbauwert
- Zustandswert
- Sicherheitswert
- Belastungswert
- Umweltwert
- Entlastung Mensch
- Flächenverbrauch
- Verkehrsverlagerung
- Kosten
- Ökologie.

Mit diesem, im Vergleich zu den Bundesfernstraßen aufwändigeren Vorgehen ist eine Priorisierung nach objektiven, sachlichen und nachvollziehbaren Kriterien möglich.

Petition 15/2423:

Der Petent setzt sich mit der Argumentation des „Aktionsbündnisses“ in der Petition 15/1439 auseinander. Er kritisiert die nach seiner Auffassung mangelnde Akzeptanz gegenüber den von neutralen Experten erstellten Gutachten. Er vermisse bei den Gegnern des Vorhabens die nötige Einsicht in die vielfach vorlie-

genden Sachargumente aus zahlreichen Prüfungsvorgängen. Die fortgesetzte Kritik des Aktionsbündnisses sieht er als Ansatz, um den Abschluss des Planfeststellungsverfahrens so lange wie möglich hinauszuzögern. Er verweist auf die lange Vorgeschichte des Vorhabens, die hohe Bedeutung des Schutzguts Mensch, die es mit der „Amtstrasse“ angemessen zu berücksichtigen gelte, und den bisherigen Gang des Verfahrens, in dem zahlreiche Fragen einer Klärung zugeführt worden seien. So sei aus dem Verkehrsgutachten ersichtlich, dass nur mit einer Gesamtumfahrung die nötige Entlastung von 70 % des Verkehrsaufkommens in der gesamten Ortsdurchfahrt zu erreichen sei.

Das von den Projektkritikern angeführte Naherholungsgebiet, das durch die „Amtstrasse“ nach deren Meinung erheblich beeinträchtigt werde, sei maßgeblich durch intensive landwirtschaftliche Nutzung geprägt und markante Unterschiede in den Baukosten seien nicht ersichtlich.

Barrierewirkung und Auswirkungen auf die weitere bauliche Entwicklung Staufens seien weniger ausgeprägt als von den Projektgegnern vorgetragen.

Die Verlärmung in Siedlungsbereichen halte sich nicht zuletzt wegen der eingehaltenen Abstände in zumutbaren Grenzen. In der Ortsdurchfahrt beeinträchtige das Verkehrsgeschehen die Anwohner hingegen unmittelbar „vor der Haustür“.

Der ausschlaggebende Nachteil der Variante „Westtangente“ liege in deren geringerer Entlastungswirkung, die einer Eignung als nachhaltige Lösung entgegenstehe. So würde die Verkehrsuntersuchung klar die Vorteile der „Amtstrasse“ belegen.

II. Petitionsverfahren

Der Petitionsausschuss führte am 12. April 2013 einen Ortstermin durch. Über dessen Ergebnis wurde in der Sitzung des Petitionsausschusses am 20. November 2013 beraten.

Wesentliches Ergebnis:

Der Berichterstatter schilderte den Sachverhalt und berichtete über den Ortstermin. Mit beiden Petitionen werde die Notwendigkeit der Umfahrung nicht bestritten. Meinungsverschiedenheiten bestünden lediglich hinsichtlich der Frage, wie diese Umfahrung aussehen solle.

Beim Ortstermin hätten nicht alle Fragen durch das Regierungspräsidium beantwortet werden können. Die daraufhin beim Ministerium für Verkehr und Infrastruktur eingeholte ergänzende Stellungnahme zeige, dass in einigen Bereichen noch nachgebessert werden müsse, insbesondere bei den Belangen der Landwirtschaft.

Der Vertreter des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur führte aus, eine Lösung sei dringend notwendig.

Der Petitionsausschuss fasste einstimmig die folgende

Beschlussempfehlung:

Der Antragstellerin und der Planfeststellungsbehörde wird empfohlen, im Rahmen des laufenden Planfeststellungsverfahrens die Punkte Flächenverbrauch, Möglichkeit der Nutzung bestehender Straßenabschnitte sowie Auswirkungen bei Realisierung der Maßnahme auf Eingriffe in Wasserschutz- und FFH-Gebiete sowie der Belange der Landwirtschaft einer vertieften Prüfung zu unterziehen.

Im Fall der Erlangung des Baurechts für die „Antragstrasse“ wird der Antragstellerin empfohlen, zunächst einen 1. Bauabschnitt zu realisieren (westlich der L 125) und vor der Realisierung des 2. Bauabschnitts (östlich der L 125) eine aktualisierte Verkehrsprognose einzuholen und diese bei der Priorisierung der insgesamt anstehenden Baumaßnahmen zu berücksichtigen.

Die Petitionen werden der Regierung insoweit als Material überwiesen.

Mit der weiteren zugesagten vertiefenden Untersuchungen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wird die Petition 15/1439 für erledigt erklärt.

Die Petition 15/2423 wird für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Schoch

6. Petition 15/3290 betr. Gnadengesuch

Verfahrensgang:

Der Petent wurde am 14. September 2010 durch das Amtsgericht zu einer Freiheitsstrafe von fünf Monaten verurteilt, deren Vollstreckung für die Dauer von drei Jahren zur Bewährung ausgesetzt wurde. Der Petent hatte als Bewährungsaufgabe einen Geldbetrag von 500 Euro in monatlichen Raten von 50 Euro zu entrichten. Das Urteil ist seit dem 1. Oktober 2010 rechtskräftig. Der Petent bezahlte zunächst in drei Raten 150 Euro. Weitere 100 Euro zahlte er erst nach entsprechender Aufforderung knapp neun Monate später. Wiederum erst nach Zahlungsaufforderung gingen über zwei Monate später weitere 150 Euro ein. Obwohl er erneut zur Zahlung aufgefordert und zwei Mal zu gerichtlichen Anhörungen über den möglichen Widerruf seiner Strafaussetzung zur Bewährung geladen wurde, bezahlte der Petent die ausstehenden 100 Euro nicht. Mit Beschluss vom 5. März 2013 widerrief das Amtsgericht deshalb die Strafaussetzung zur Bewährung. Die teilweise erfüllte Bewährungsaufgabe wurde mit 20 Tagen der Freiheitsstrafe angerechnet. Die hiergegen verspätet eingelegte sofortige Beschwerde wurde mit Beschluss des Landgerichts vom 21. Mai 2013 als unzulässig

verworfen. Der Petent wurde zum Strafantritt auf den 22. Juli 2013 geladen.

Am 22. Juli 2013 meldete sich der Rechtsanwalt des Petenten bei der Staatsanwaltschaft und erklärte, dass sich der Petent nicht zum Strafantritt stellen könne, da er sich um die Pflege seiner Eltern kümmern müsse und er keinen Platz in einem Pflegeheim für seine Eltern habe erlangen können. Gleichzeitig reichte er mit derselben Begründung ein Gnadengesuch ein, zumal die Geldauflage zwischenzeitlich vollständig erfüllt sei.

Mit Entschließung vom 31. Juli 2013 wurde die Vollstreckung der Freiheitsstrafe bis zur Entscheidung über das Gnadengesuch gemäß § 15 Absatz 2 der Gnadenordnung einstweilen eingestellt. Der Petent belegte mit Attest der Hausärztin seiner Eltern vom 22. Juli 2013 – dem Tag des ursprünglichen Strafantritts – die Pflegebedürftigkeit derselben: Pflegestufe 1 mit beantragter Erhöhung auf Pflegestufe 2 für die Mutter und beantragte Pflegestufe 1 für den Vater. Laut Mitteilung vom 25. Juli 2013 der Hausärztin genüge eine Tagespflege den Anforderungen nicht, sodass ein Heimaufenthalt erforderlich sei. Der Petent belegte Anfragen bei heimatnahen Pflegeheimen am 26. Juli 2013 – also vier Tage nach dem ursprünglichen Strafantritt. Weitere Bemühungen wurden – trotz zweier Erinnerungsschreiben an den Verteidiger – nicht belegt.

Den Angaben des Petenten gegenüber der Gerichtshilfe zufolge wohne er in einer Gartenlaube auf dem Grundstück seiner Eltern, welche dort in ihrem Haus wohnten. Die ebenfalls im Haus lebende Haushaltshilfe leiste zusammen mit dem Petenten und dessen langjähriger Freundin die Pflege der Eltern. Der Petent arbeite daneben weiter stundenweise als Trainer und Teamchef.

Am 14. Oktober 2013 sagte die Hausärztin der Eltern in einem Telefonat mit der Staatsanwaltschaft zu, die Betreuung der Eltern sicherzustellen. Das Amtsgericht trat dem Gnadengesuch entgegen; allenfalls komme ein gnadenweiser Aufschub der Vollstreckung in Betracht. Mit Entschließung vom 14. Oktober 2013 der Staatsanwaltschaft wurde dem Gnadengesuch nicht entsprochen. Es wurde Strafaufschub bis zum 6. November 2013 gewährt.

Eine Berufung des Petenten beim Landgericht gegen eine Verurteilung des Amtsgerichts vom 17. Juni 2011 wegen einer dem hier zugrundeliegenden Fall vergleichbaren Tat am 5. November 2013 wurde verworfen, da dieser zur Hauptverhandlung nicht erschienen ist. Der Petent wurde erstinstanzlich zu einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten ohne Bewährung verurteilt.

Petitionsvorbringen:

Mit der Petitionsschrift seines Verteidigers verfolgt der Petent weiterhin das Ziel, die restliche Freiheitsstrafe aus dem Urteil des Amtsgerichts vom 14. September 2010 im Wege der Gnade zur Bewährung auszusetzen.

Eine Heimunterbringung seiner Eltern sei bis zum heutigen Tage nicht gelungen, der Petent habe diese auf Wartelisten setzen lassen. Zudem bestehe das Problem, dass eine Heimunterbringung auch finanziell nicht leistbar sei und das Sozialamt sich – der telefonischen Nachfrage des Verteidiger zufolge – für kurzfristige Heimunterbringungen nicht für zuständig erachte.

Zwar sei seinem Mandanten die Verbüßung der Strafhafte zweifellos zumutbar, jedoch erscheine es grob unbillig, den pflegebedürftigen Eltern eine mehrmonatige Heimunterbringung zuzumuten. Insofern sei insbesondere im Hinblick auf die schwer demente Mutter damit zu rechnen, dass diese die Strafvollstreckung gegen ihren Sohn mit dem Leben bezahlen müsse.

Nachweise über weitere Bemühungen des Petenten zur Sicherstellung der Betreuung seiner Eltern sind nicht beigelegt.

Rechtliche Würdigung:

Die Voraussetzungen einer Strafaussetzung zur Bewährung im Wege der Gnade liegen nicht vor: Der Petent hatte durch den bis zum 6. November 2013 gewährten Strafaufschub ausreichend Gelegenheit, sich um einen Pflegeplatz für seine Eltern zu kümmern. Dass er dies in ausreichendem Maße getan hat, wurde von ihm nicht belegt. Vielmehr hat der Petent lediglich Belege für eine – einmalig in einer Rundmail an mehrere Pflegeheime am 26. Juli 2013 und damit bereits nach seinem ursprünglichen Strafantrittstermin versandte – Anfrage für eine Heimunterbringung vorgelegt. Anlass, sich um eine solche Unterbringung zu kümmern, bestand aber bereits mit dem Widerrufsbeschluss des Amtsgerichts vom 5. März 2013, und damit seit nunmehr acht Monaten. Des Weiteren ist aufgrund der Versicherung der Hausärztin der Eltern, für die Betreuung der Eltern Sorge zu tragen, sowie angesichts des Umstandes, dass mit der Haushaltshilfe und der Lebensgefährtin des Petenten weitere Personen in die Pflege der Eltern eingebunden sind, nicht zu befürchten, dass diese mit dem Petenten „steht und fällt“. Dies wird dadurch bestätigt, dass der Petent in der Lage ist, stundenweise einer Arbeit nachzugehen und er auch nicht im Haus seiner Eltern lebt. Dass eine Unterbringung der Eltern an finanziellen Hürden scheitern soll, wurde vom Petenten gleichfalls nicht hinreichend vorgetragen. Eine über die typischen Folgen eines Freiheitsstrafenvollzugs hinausgehende Härte ist im vorliegenden Fall nicht erkennbar.

Die Angelegenheit wurde in der Sitzung des Petitionsausschusses am 20. November 2013 mit Regierungsvertretern erörtert. Der Petitionsausschuss fasste dabei folgende

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Groh

7. Petition 15/2987 betr. Ausländer- und Asylrecht

Der Petent wendet sich gegen seine Ausreiseverpflichtung und seine Abschiebung und begehrt den weiteren Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland.

Bei dem Petenten handelt es sich um einen 19-jährigen in der Bundesrepublik Deutschland geborenen algerischen Staatsangehörigen.

Im März 1996 wurde der Petent durch die Ausländerbehörde aufgrund fehlender Aufenthaltsgenehmigung unter Androhung der Abschiebung zur Ausreise aufgefordert. Der Aufforderung der Ausländerbehörde, die Bundesrepublik Deutschland zu verlassen, kam der Petent nicht nach.

Der Petent besuchte die Hauptschule bis zur siebten Klasse. Mit dem Ende der siebten Klasse war dem Antrag der Mutter auf Beendigung der Schulpflicht des Petenten stattgegeben worden und der Petent verließ die Schule ohne Abschluss. Anschließend wurde er in ein Schulprojekt aufgenommen.

Weiter besuchte der Petent das Berufsvorbereitungsjahr, brach dieses allerdings nach ungefähr einem halben Jahr ab, weil er den schulischen Anforderungen nicht gewachsen war. Eine Ausbildung absolvierte der Petent nicht. Beschäftigungsverhältnisse kann der Petent nicht nachweisen.

Der Petent ist während seines Aufenthalts im Bundesgebiet wie folgt verwandt bzw. strafrechtlich verurteilt worden:

1. Im Juli 2009 wurde er wegen Unterschlagung sowie Fahrens ohne Fahrerlaubnis in zwei tatmehrheitlichen Fällen jeweils in Tateinheit mit vorsätzlichem Gebrauch eines Fahrzeugs ohne Haftpflichtversicherungvertrag verwandt und zu 50 Arbeitsstunden verurteilt.
2. Im Februar 2010 wurde er wegen vorsätzlichen Fahrens ohne Fahrerlaubnis in Tateinheit mit vorsätzlichem Gebrauch eines Fahrzeugs ohne Haftpflichtversicherungvertrag in zwei Fällen, davon in einem Fall in Tateinheit mit Urkundenfälschung verwandt und zu 100 Arbeitsstunden verurteilt.
3. Im April 2010 wurde er wegen Missbrauchs von Notrufen unter Einbeziehung des Urteils vom Februar 2010 verwandt und zu 120 Arbeitsstunden verurteilt.
4. Im Juli 2011 wurde er wegen Diebstahls in zwei Fällen für schuldig gesprochen. Unter Einbeziehung des Urteils vom April 2010 wurde die Entscheidung über die Verhängung einer Jugendstrafe für die Dauer von einem Jahr ausgesetzt.
5. Im Oktober 2011 wurde er wegen gefährlicher Körperverletzung in zwei Fällen und wegen Körperverletzung in Tateinheit mit Sachbeschädigung und wegen versuchter Nötigung unter Einbeziehung des Urteils vom Juli 2011 zu einer Jugendstrafe von zehn Monaten verurteilt. Die Vollstreckung der Jugendstrafe wurde zur Bewährung ausgesetzt. Der Petent hatte nunmehr insgesamt 150 Arbeitsstunden abzuleisten. Des Weiteren hatte er eine Schmerzensgeld-

zahlung in Höhe von 250,00 Euro und eine Schadenswiedergutmachung in Höhe von 50,00 Euro zu leisten. Darüber hinaus hatte er an einem Antiaggressionstraining teilzunehmen.

6. Im Mai 2012 wurde die Aussetzung der Vollstreckung der durch Urteil vom Oktober 2011 erkannten Jugendstrafe von 10 Monaten widerrufen. Der Petent hatte keine Schadenswiedergutmachung und keine der 150 Arbeitsstunden geleistet. An einem Antiaggressionstraining hatte er nicht teilgenommen.
7. Im September 2012 wurde er wegen Körperverletzung in drei Fällen und wegen fahrlässiger Trunkenheit im Verkehr in Tateinheit mit Fahren ohne Fahrerlaubnis unter Einbeziehung des Urteils vom Oktober 2011 zu einer Jugendstrafe von einem Jahr und drei Monaten verurteilt.

Der Petent ist seit August 2012 in Strafhaft.

Mit Schreiben des Regierungspräsidiums vom Januar 2013 wurde dem Petenten die Abschiebung aus der Justizvollzugsanstalt in sein Heimatland angekündigt. Ein beim Verwaltungsgericht gestellter Antrag, im Wege des vorläufigen Rechtsschutzes die Abschiebung des Petenten zu untersagen, wurde mit Beschluss vom April 2013 abgelehnt. Die hiergegen eingelegte Beschwerde wurde vom Verwaltungsgerichtshof mit Beschluss vom Juni 2013 zurückgewiesen.

Die für Juni 2013 vorgesehene Abschiebung des Petenten konnte wegen fehlender Rückreisedokumente nicht durchgeführt werden. Für einen Monat später war eine erneute Abschiebung vorgesehen, die ebenfalls nicht durchgeführt werden konnte. Die Verfahrensbevollmächtigte stellte erfolglos beim Bundesverfassungsgericht einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung und legte ebenfalls erfolglos Verfassungsbeschwerde gegen die Beschlüsse des Verwaltungsgerichts und des Verwaltungsgerichtshofs ein. Die Verfassungsbeschwerde wurde nicht zur Entscheidung angenommen. Damit hatte sich der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung erledigt.

Der Petent ist vollziehbar zur Ausreise verpflichtet.

Für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG müsste ein dauerhaftes und unverschuldetes rechtliches oder tatsächliches Ausreisehindernis nachgewiesen werden. Dieses besteht nicht.

Der Petent besitzt keinen gültigen Reisepass; jedoch wurde das algerische Generalkonsulat vom Regierungspräsidium gebeten, dem Petenten ein Rückreisedokument auszustellen, da die Passpflicht nicht erfüllt ist.

Der Petent hat im Bundesgebiet keine durch Art. 6 Grundgesetz und Art. 8 Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) geschützten familiären Bindungen.

Aber auch der Aspekt des nach Art. 8 Abs. 1 EMRK geschützten Privatlebens steht einer Ausreise des Petenten nicht entgegen. Ein Privatleben im Sinne des Art. 8 EMRK, das den Schutzbereich der Vorschrift

eröffnet und eine Verwurzelung im Sinne der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte begründet, kommt grundsätzlich nur auf der Grundlage eines rechtmäßigen Aufenthalts und eines schutzwürdigen Vertrauens auf den Fortbestand des Aufenthaltsrechts in Betracht. Der Petent erhielt seit seiner Geburt ausschließlich Duldungen, die ihm die Aussetzung der zwangsweisen Aufenthaltsbeendigung bescheinigten, sodass er nicht auf einen dauerhaften Aufenthalt vertrauen konnte.

Doch selbst wenn zugunsten des Petenten unterstellt wird, dass die Beendigung des Aufenthalts in seine Rechte aus Art. 8 EMRK eingreifen würde, wäre der Eingriff gerechtfertigt. Da sich der Petent seit seiner Geburt in der Bundesrepublik aufhält, hat er in den 19 Jahren seines Aufenthalts keine persönlichen, gesellschaftlichen oder wirtschaftlichen Beziehungen im Bundesgebiet entwickeln können. Dem Petenten ist die Ausreise zuzumuten. Er hat es während seines Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland nicht vermocht, sich für seine Entwicklung eine günstige Zukunftsperspektive zu schaffen.

So ist es ihm nicht gelungen, einen Schulabschluss zu erreichen, weshalb er erhebliche Probleme hat, langfristig in Deutschland seinen Lebensunterhalt aus eigenen Kräften zu sichern. Zwar wurde dem Petenten für die Zeit nach seiner Entlassung aus der Justizvollzugsanstalt die Beschäftigung als Automechaniker in einer Autolackierwerkstätte angeboten, allerdings ist aus dem Bericht des Sozialdienstes der Justizvollzugsanstalt vom Dezember 2012 zu entnehmen, dass ein Metallberuf selbst nach eigener Auffassung des Petenten nicht die richtige Wahl wäre. Der Petent tue sich schon bei einfachen Aufgaben schwer. Aus dem Bericht geht ebenfalls hervor, dass der Petent seit neun Jahren Drogen nehmen würde. Integrationsleistungen in sozialer Hinsicht bestehen nicht. Hinzu kommt, dass er in der Vergangenheit immer wieder strafrechtlich auffällig wurde. Der bei Tatbegehung zumeist alkoholisierte Petent hatte bei seinen Straftaten gezeigt, dass er bei relativ nichtigen Anlässen gewalttätig reagierte und dabei billigend in Kauf nahm, dass andere schwer oder sogar tödlich verletzt werden. Eine Verwurzelung liegt hier nicht vor.

Es wird nicht verkannt, dass der Eingliederungsprozess für den Petenten eine Herausforderung darstellen wird. Der Petent spricht nur rudimentär arabisch. Der Vater des Petenten und sein Bruder haben jedoch bis vor kurzem in Algerien gelebt, sodass diese ihm noch Hilfen vermitteln können. Zudem kann er Unterstützung von seiner Familie erhalten.

Sonstige Rechtsgrundlagen, nach denen dem Petenten ein Aufenthaltstitel erteilt werden könnte, sind nicht ersichtlich.

Die Sperrwirkung der Abschiebung wird zeitnah zu der beabsichtigten Abschiebung durch die Ausländerbehörde auf zwei Jahre befristet und beginnt mit der Ausreise.

Schließlich hat der Petent auch keinen Anspruch auf Erteilung einer Duldung nach § 60 a Abs. 2 AufenthG.

Die Abschiebung ist weder aus tatsächlichen noch aus rechtlichen Gründen unmöglich.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichtersteller: Nelius

11. 12. 2013

Die Vorsitzende:
Böhlen